

## **Bürger-Info**

### **über die Straßenreinigungspflicht und die Einhaltung der Ruhezeiten**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebener Veranlassung möchte ich auf Probleme aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie der Einhaltung der Ruhezeiten im Bereich der Gemeinde Dornum zu beachten sind.

#### **I. Straßenreinigungspflicht – Winterdienst**

Aufgrund der Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 28.09. 2006 wird innerhalb geschlossener Ortslage den Eigentümern der an öffentl. Straßen angrenzenden Gebäude und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Zu den Straßen gehören u.a. die öffentl. Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Radwege.

Gemäß der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Dornum vom 28.09. 2006, umfasst die Reinigungspflicht insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege bzw. gemeinsamer Rad- und Gehwege.

Gemäß § 3 Abs. 1 sind bei Schneefall die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1.00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis **7.00 Uhr** sonn- u. feiertags bis **9.00 Uhr** durchgeführt sein.

Die schuldhaftige Nichterfüllung der Straßenreinigung einschl. des Winterdienstes kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **II. Einhaltung der Ruhezeiten**

Gemäß § 2 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Dornum gelten grundsätzlich als Ruhezeiten (ganzjährig) die Zeiten von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe).

Während der vorstehend aufgeführten Ruhezeiten dürfen Tätigkeiten, bei denen ruhestörender Lärm entsteht, nicht ausgeführt werden, wenn sie die Geräusch-/Immissionswerte von tagsüber 45 db (A) und nachts von 35 db (A) überschreiten.

Für Bauarbeiten in Erholungsorten sowie im engeren Kurbereich gelten bezüglich der Ruhezeiteneinhaltung noch speziellere einschränkende Richtlinien, die in der vorgenannten Verordnung verankert sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

***Ich appelliere an die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, durch die Beachtung der Regelungen der Straßenreinigungspflicht / Winterdienst sowie Einhaltung der Ruhezeiten mit dazu beizutragen, dass unsere, hauptsächlich auch vom Tourismus geprägte Gemeinde, weiterhin attraktiv, sauber und insbesondere erholsam bleibt.***

*Die vollständigen gesetzl. Grundlagen erhalten Sie bei meinen Mitarbeitern (Herren Lottmann und Eckhoff) im Rathaus Dornum, Ordnungsamt, Zimmer 16 und 17. Diese sind auch telef. oder per e-mail folgendermaßen zu erreichen:*

*Herr Lottmann    Tel.-Nr. 04933 – 9189-19, e-mail [uwe.lottmann@gemeinde-dornum.de](mailto:uwe.lottmann@gemeinde-dornum.de)*

*Herr Eckhoff     Tel.-Nr. 04933 – 9189-17, e-mail [johannes.eckhoff@gemeinde-dornum.de](mailto:johannes.eckhoff@gemeinde-dornum.de)*

Die Einsichtnahme der gesetzlichen Bestimmungen ist auch im Internet unter [www.dornum.de](http://www.dornum.de), **Button Rathaus, Suchbegriff Satzungen**, möglich.

Für das Jahr 2008 wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und Zufriedenheit,

Ihr

Michael H o o k